

Öffentliche Bekanntmachung

**des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis nach § 70 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz
und § 93 Abs. 1 Wassergesetz Baden-Württemberg i. V. m.
§ 73 Abs. 2 bis 5 Landesverwaltungsverfahrensgesetz**

Die Koch GmbH & Co. KG, Ziegeleistr. 19, 7255 Metzingen, hat am 16.12.2024, ergänzt am 09.05.2025, die Erweiterung des bestehenden Kiesabbaugebietes auf der Gemarkung Rißtissen, Stadt Ehingen, beantragt.

Das beantragte Vorhaben umfasst folgende Maßnahmen:

- die Erweiterung des Kiesabbaus auf der Fläche „Fischerwert“ im Nordwesten des „Rötelfelds“ (brutto 9,6 ha, netto-Abbaufäche max. 7 ha),
- die Erweiterung des Kiesabbaus auf der Fläche „Ersinger Straße“ im Südosten des „Rötelfelds“ (brutto 17,8 ha, netto-Abbaufäche max. 15 ha),
- die Wiederherstellung der Erweiterungsfläche „Fischerwert“ durch Verfüllung,
- die Rekultivierung des gesamten Abbaugebietes (inkl. „Rötelfeld“ und „Ach“).

Die geplante Vorhabensdauer der Erweiterung beträgt ca. 20 Jahre. Der aktuelle Regionalplan „Donau-Iller“ weist die Vorhabensfläche als Vorranggebiet für den Abbau von Rohstoffen aus.

Nach Abschluss des Nassabbaus werden neue Seeflächen verbleiben, sodass die Erweiterung des Kiesabbaugebietes als Gewässerausbau nach § 67 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der wasserrechtlichen Planfeststellung nach § 68 WHG bedarf. Die naturschutzrechtliche Genehmigung für den Eingriff und die Rekultivierung nach § 19 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg wird in die Planfeststellung konzentriert. Für die Verfüllung der Erweiterungsfläche „Fischerwert“ wird eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 WHG beantragt.

Die Erweiterung umfasst eine netto-Abbaufäche von rund 22 ha und eine brutto-Fläche von rund 27,4 ha, so dass nach § 7 Abs. 3 Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit Nr. 4.2.1 Anlage 1 UVwG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Die UVP ist als unselbständiger Bestandteil in das Planfeststellungsverfahren integriert. Der Untersuchungsrahmen wurde im Rahmen eines Scoping-Termins am 30.11.2021 festgelegt (§ 15 Abs. 1 UVP). Auf dieser Grundlage hat der Vorhabenträger für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung einen UVP-Bericht im Sinne des § 16 Abs. 1 UVP zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens vorgelegt. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 25 Abs. 3 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und § 2 UVwG erfolgte am 24.11.2021 durch eine Vorstellung des Projekts im Kieswerk in Rißtissen.

Mit dem Antrag der Koch GmbH & Co. KG wurden folgende entscheidungserheblichen Unterlagen eingereicht:

- **Teil A: Allgemeinverständliche Zusammenfassung**
- **Teil B: Vorhabensbeschreibung und Technische Planung:**
Übersichtsplan, Flurkarte, Bestandsplan 2023, Abbauplanung, Querschnitte, Längsschnitte Abbau, Modellbericht: Erkundung der hydrogeologischen

Verhältnisse und der Fließverhältnisse und Erstellung eines numerischen Grundwasserströmungsmodells, Schalltechnische Stellungnahme, Bodenschutzkonzept, Staub-Immissionsprognose

- **Teil C: UVP-Bericht samt Anlagen zu den einzelnen Schutzgütern**
- **Teil D: Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP):**
Maßnahmenblätter, Rekultivierungskosten, Landschaftspflegerischer Begleitplan

Die Antragsunterlagen zum Vorhaben aus dem sich Art, Umfang, Anlass und Lage des Vorhabens ergeben, die Unterlagen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit und das Protokoll des Scoping-Termins liegen nach §§ 70 Abs. 1 und 93 Abs. 1 WHG i.V.m. § 73 Abs. 3 S. 1, Abs. 4 und 5 LVwVfG und § 27b LVwVfG und § 19 UVPG einen Monat lang in der Zeit vom

vom 10. Juni 2025 bis einschließlich 9. Juli 2025

während der üblichen Sprechzeiten bei folgenden Behörden zur Einsichtnahme aus:

- Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz,
Zimmer 1G-05, Schillerstraße 30, 89077 Ulm und
- Stadt Ehingen, Außenstelle Hauptstraße 89, Foyer, Zimmer 0.01, 89584 Ehingen.

Diese Bekanntmachung wird im Internet auf der Homepage des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis unter www.alb-donau-kreis.de, der Stadt Ehingen unter www.ehingen.de, der Gemeinde Öpfingen www.oepfingen.de sowie im zentralen UVP-Portal der Länder unter www.uvp-verbund.de veröffentlicht (§ 27a Abs. 1 LVwVfG). Die ausgelegten Unterlagen können außerdem ab Beginn der Offenlage über das zentrale Internetportal der Länder unter www.uvp-verbund.de und unter <https://cloud.kdrs.de/index.php/s/5UUKfnDtf6TO2kA> eingesehen werden (§ 20 UVPG, § 27b LVwVfG).

Ab Beginn der Auslegung am 10. Juni 2025 bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das heißt bis **einschließlich 11. August 2025**, können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz, Schillerstraße 30, 89077 Ulm, bei der Stadt Ehingen, Marktplatz 1, Baudezernat, 89584 Ehingen oder bei der Gemeinde Öpfingen, Schlosshofstraße 10, 89614 Öpfingen, erhoben werden. Für die Fristwahrung ist der Eingang bei einer der genannten Behörden maßgeblich.

Einwendungen sollen die Betroffenheit erkennen lassen und die volle Anschrift und den Namen des Einwenders enthalten. Bei schriftlichen Einwendungen sollen diese eine Unterschrift enthalten. Die Einwendungen werden dem Antragsteller und den Behörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt gegeben. Name und Anschrift werden dabei unkenntlich gemacht, sofern dies in der Einwendung verlangt wird und die Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Bei gleichförmigen Eingaben im Sinne von § 17 LVwVfG (mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte) ist es erforderlich, dass auf jeder mit mindestens einer Unterschrift versehenen Seite derjenige Unterzeichner, der die Anderen vertreten soll, deutlich sichtbar mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, sofern er nicht

rechtsgeschäftlich als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Gleichförmige Eingaben, die den Anforderungen nicht entsprechen, kann die Behörde unberücksichtigt lassen (§ 17 Abs. 1 LVwVfG).

Mit dieser Bekanntmachung werden die nach § 3 des Umweltrechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen auf die Möglichkeit zur Stellungnahme oder Erhebung von Einwendungen innerhalb der o.g. Einwendungsfrist hingewiesen, soweit sie durch das Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt werden (§ 73 Abs. 4 LVwVfG).

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 LVwVfG, § 21 Abs. 4 UVPg).

Die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen und die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen werden bei einem Erörterungstermin mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, besprochen (§ 73 Abs. 6 LVwVfG). Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden über den Erörterungstermin benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die frist- und formgerecht erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen werden auch bei Ausbleiben eines Beteiligten erörtert.

Der Planfeststellungsbeschluss ist dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zuzustellen. Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, kann auch die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 74 Abs. 4 und 5 LVwVfG).

Für das Verfahren und für die Zulassungsentscheidung ist die untere Wasserbehörde des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis zuständig. Bei ihr sind weitere relevante Informationen erhältlich und es können bis zum Ablauf der Einwendungsfrist Äußerungen oder Fragen eingereicht werden (§ 19 Abs. 1 Nr. 3 UVPg).

Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Zulassungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Zulassungsverfahren von der Anhörungs- und Zulassungsbehörde erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der jeweiligen Betroffenheit beurteilen zu können. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergereicht werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art.6 Absatz 1 Satz 1 lit. c DSGVO. Die Vorhabenträgerin als auch ihre Beauftragten sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Im Rahmen dieser

Erhebung, Speicherung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten stehen jeder Person umfassende Rechte nach der EU-DSGVO zu. Hinsichtlich der diesbezüglichen Einzelheiten, insbesondere auch bezüglich der Kontaktdaten des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen und des Datenschutzbeauftragten sowie des Landesdaten-schutzbeauftragten, verweisen wir auf die ergänzenden Datenschutzhinweise unter nachfolgendem Link <https://www.alb-donau-kreis.de/startseite/datenschutz.html>

Ulm, 26.05.2025
Landratsamt-Alb-Donau-Kreis
Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz